

Gauthier-Villars in Paris.

Connaissance des temps pour 1901. 8°. 4 fr.
Goulier, C.-M., et Ch. Lallemand, Etude sur les méthodes et les instruments des nivellements de précision. 4°. 20 fr.

Librairie illustrée in Paris.

de Moulidars, T., grande encyclopédie des jeux. 2 vols. 8°. 8 fr.

A. Rey & Cie. in Lyon.

La Mission Lyonnaise d'exploration commerciale en Chine. 8°. 25 fr.

A. Rousseau in Paris.

Baugay, G., de la condition légale du culte israélite en France et à l'étranger. 8°. 5 fr.
Bru, Ch. C., Traité de la procédure des voies d'exécution. 18°. 6 fr.
Cailleux, E., la Question chinoise aux Etats-Unis et dans les possessions des puissances européennes. 8°. 6 fr.
Gallet, H., la Notion de la tentative punissable. 8°. 8 fr.

G. Steinheil in Paris.

Dastro, A., et N. Floresco, Recherches sur les matières colorantes du foie et de la bile et sur le fer hépatique. 8°. 5 fr.
Pinard, A., Clinique obstétricale. 8°. 14 fr.

Das literarische Urheberrecht und seine Reform.

Vorträge von Dr. Albert Osterrieth.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 266, 276, 286.)

IV. (Schluß.)

Das künstlerische Urheberrecht.

Jüngerem Datum als das literarische Urheberrecht ist das für Kunstwerke heute geltende Gesetz. Es trägt das Datum vom 9. Januar 1876.

Klagen über Verletzung des Eigentums der Künstler waren schon im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert häufig. Die Nachbildner waren ebenfalls Künstler, Künstler von minderer Begabung, die ihre talent- und phantasie-reicheren Kollegen ausbeuteten. Die nur durch vereinzelte Privilegien unterbrochene Schutzlosigkeit begünstigte dieses Treiben. Das erste Gesetz in Deutschland war das preußische von 1837.

Der Schutz dieses Gesetzes war ein unvollkommener. Es gestattete die Vervielfältigung von Zeichnungen und Gemälden durch Kupferstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck u. Sculpturen durften mit unwesentlichen Abweichungen oder in anderer Größe nachgebildet werden. Auch zeitlich war der Schutz ein sehr beschränkter.

Das neue Gesetz vom 9. Januar 1876 schließt sich eng an das literarische Urheberschutzgesetz vom 11. Juni 1870 an. Das Grundprinzip besteht in dem Verbote, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden. Was ein Werk der bildenden Künste sei, charakterisieren die Motive des Gesetzes im wesentlichen durch den ästhetischen Zweck der Darstellung. Dies ist jedoch ein unsicheres Kriterium angesichts der modernen Realisten, Naturalisten, Symbolisten, Neoimpressionisten; auch das Häßliche kann Gegenstand der bildenden Künste und schutzbedürftig sein. Wie im ersten Vortrage ausgeführt, sollte man die individuelle Schöpfung des Geistes, durch die Mittel der darstellenden Kunst verkörpert, schützen. Also alle graphischen Werke: Gemälde, Zeichnungen, Radierungen, Stiche, Schnitte, Lithographien, Drucke bis herunter zu den Neupinner Bilderbogen. Ferner plastische Werke von Schlätters Großem Kurfürsten bis zur Miniaturbronze auf dem Schreibtische. Ausgenommen sind technische Zeichnungen und die Pläne der Werke der Architektur, die bereits im Gesetze von 1870 berücksichtigt wurden. Gestattet ist nach dem Gesetze das Abzeichnen eines Hauses und dessen Veröffentlichung, desgleichen die erneute Bauausführung eines Hauses durch einen anderen Architekten oder Bauleiter, auch die Nachbildung von Ornamenten architektonischer Stilisierung, angebracht an einem ausgeführten Bauwerke. Dieser Schutz ist ungenügend, die geistige individuelle Arbeit des Autors, hier des Architekten, sollte nicht durch Unbefugte ausgebeutet werden dürfen.

Die Photographie wird nach dem Gesetze vom 10. Januar 1876 nicht als Werk der bildenden Künste betrachtet, sie genießt nur einen beschränkten, gewerblichen Schutz. Vorbedingung desselben ist die Angabe des Namens, der Jahreszahl und des Verlagsortes. Die Schutzfrist währt fünf Jahre.

Bei der Entwicklung der Photographie im letzten Jahr-

zehnt wird vielfach behauptet, daß das subjektive Moment, der individuelle Geist des Schöpfers neben dem rein mechanischen doch eine Rolle spiele. Meines Erachtens sollte ein Werk der Photographie im einzelnen Falle geprüft werden. Stellt sich ein photographisches Bild als ein individuelles, künstlerisches Erzeugnis dar, so sollte es weitergehenden Schutz genießen.

Das künstlerische Urheberschutzgesetz bestimmt in § 14: »Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie u. s. w. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen«. Nach den Motiven hat der Gesetzgeber damit verhindern wollen, daß solche kunstgewerbliche Erzeugnisse gleich den Werken der »hohen Kunst« bis dreißig Jahre nach dem Tode des Künstlers geschützt seien. Also unterscheidet man hohe Kunst und niedere Kunst. Die Entwicklung des Kunsthandwerkes widerlegt diese Unterscheidung. Man denke an die Raphaelschen Gobelins in der Rotunde des alten Museums zu Berlin, an die Tapeten nach Entwürfen von Walter Crane, an die Wand-schirme von Boucher, an die herrlichen koreanischen, chinesischen und japanischen Töpfereien, an die venetianischen Glasgefäße, an die von Tiffany, Köpping und noch an viele andere kunstgewerbliche Erzeugnisse von hoher künstlerischer Ausgestaltung. Einen qualitativen Unterschied zwischen diesen Werken und einem Gemälde zu machen, geht heute nicht mehr an. Die praktische Zweckbestimmung darf nicht ausschlaggebend sein.

Diese genannten Gegenstände genießen heute nur Gebrauchsmusterschutz, der im Maximum fünfzehn Jahre währt und neben der Formalität der Eintragung auch die Hinterlegung eines Exemplars oder einer charakteristischen Abbildung zur Vorbedingung hat. Formalitäten aber sind für Künstler stets lästig, müssen daher hemmend auf die Produktion wirken; ein Exemplar zur Hinterlegung in jedem Lande, wo Schutz beansprucht wird, kann sehr kostspielig werden. Abbildungen hingegen genügen oft nicht zur Identitätsfeststellung. Daher ist dieser Schutz ungenügend. Alle Kunstwerke sind gleich zu schützen, welches auch ihr Zweck oder ihre Bestimmung sei. Dadurch würde das Kunstgewerbe besser gefördert als bei dem jetzigen Zustande, der die Nachbildung begünstigt und den Künstler vom Kunstgewerbe fernhält. Das deutsche Kunstgewerbe soll sich vom Auslande frei machen, wie es die Industrie schon größtenteils gethan hat.

Die Mittel der Verwertung von Werken der bildenden Künste sind: Verkauf, Ausstellung, Verkauf von Vervielfältigungen. Nur letzterer Modus unterliegt dem Schutze, da es sich in den beiden ersten Fällen nur um das körperliche Original handelt. Verboten ist die Nachbildung, die den Zweck der Veröffentlichung in sich schließt; eine Kopie, wenn sie ohne die Absicht der Verwertung hergestellt wurde, ist an sich erlaubt. Hinzuzufügen wäre dieser Bestimmung, daß der Verkauf der Einkopie die gleichen rechtlichen Folgen haben würde, wie die gewöhnliche Nachbildung durch Vervielfältigung.

Kunsthandwerker-Vereinigung.